



SKBS

Schweizerischer Klub des Belgischen Schäferhundes und Schipperke
Club Suisse du chien de Berger Belge et Schipperke

Weisungen zum Zuchtreglement

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Weisungen gelten als Richtlinie für alle vom SKBS durchgeführten Zuchtauglichkeitsprüfung (ZTP). Sie ersetzen alle bisherigen Weisungen, Vorschriften und Reglemente.
- 1.2 Die Grundlage für diese Weisungen sind die EZB zum ZER des SKBS, der FCI-Standard Nr. 15, FCI Standard Nr. 83, das ZER, sowie die Vereinsstatuten des SKBS.
- 1.3 Anträge zur Änderung dieser Weisungen können jederzeit, schriftlich an den Zuchtkommissionspräsidenten (ZKPr) eingereicht werden.
- 1.4 Unter dem Wesen eines Hundes verstehen wir die Gesamtheit aller angeborenen und erworbenen, körperlichen und seelischen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten, welche das Verhalten des Hundes zur Umwelt bestimmen, gestalten und regeln.
- 1.5 Die Wesensprüfung (WP), die vom SKBS durchgeführt wird, soll über das Verhalten des Hundes in absolut friedlichen Umweltsituationen Auskunft geben. Zur Zucht sind nur Hunde erwünscht, deren Verhalten die Bewältigung dieser alltäglichen Situationen erlauben.

Erwünscht sind vor allem:

Gutes Wesensgrundgefüge gemäss Rassestandard und Profil wie Wesenssicherheit, Nervenfestigkeit, genügend Temperament, Führigkeit, Spieltrieb, gute Auffassungsgabe und die Fähigkeit sich von Eindrücken rasch zu erholen, sowie Gutartigkeit in friedlichen Situationen.

- 1.6. Zuchtvorbehalt ist nur auf ein Merkmal zulässig. Wird im Wesen und im Exterieur ein Zuchtvorbehalt ausgesprochen, kann der Hund nicht zuchtauglich erklärt werden

2. Organisation und Durchführung der ZTP

(Siehe EZB Art. 4.ff)

- 2.1 Die ZK delegiert eines ihrer Mitglieder für die Organisation der ZTP.
- 2.2 Das Aufgebot der Wesensrichter ist Sache der ZK. Es dürfen nur Wesensrichter eingesetzt werden, die von der Generalversammlung (GV) des SKBS gewählt worden sind.
- 2.3 Die Ortsgruppen des SKBS stellen ihre Infrastrukturen für die Durchführung der ZTP zur Verfügung.
- 2.4 Die ZK ist besorgt, dass sämtliche administrativen Angelegenheiten termingerecht erledigt werden, dies sind:

- Ausschreibung der ZTP in den offiziellen Publikationsorganen der SKG.

- Bereithalten des Materials für die Zuchtzulassungsbestätigung.
- Kontrolle der Abstammungsurkunden, Röntgenberichte sowie anderer erforderlicher Dokumente.

2.5 Die Wesensbeurteilung ist alleinige Sache des WR. Der WR ist besorgt, dass er ohne Beeinflussung durch Dritte jeden einzelnen Hund begutachtet. (In Ausnahmefällen, z.B. Rekurse, auch durch mehrere WR)

3. Zulassung

3.1 Läufe Hündinnen sind zur ZTP zugelassen (siehe Art. 3 der EZB). Die läufige Hündin muss aber bis nach der Prüfung aller anderen Hunde auf einem von der ZK zugewiesenen Platz (ausserhalb des Prüfungsgeländes) gehalten werden.

3.2 Im Falle des Nichtbestehens der WP durch läufigkeitsbedingtem, abweichendem Verhalten der Hündin besteht keine Rekursmöglichkeit.

4 . Wesensprüfung: Abbruch und Zurückstellung

4.1 Die WP kann grundsätzlich nicht wiederholt werden, ausser bei Abbruch der WP oder Zurückstellung des Hundes durch den WR.

4.2 Der WR ist befugt, eine WP abzubrechen. Er entscheidet, ob der Hund am gleichen Tag oder erst an der folgenden ZTP nochmals vorgeführt werden kann. Gründe, die zum vorzeitigen Abbruch führen können:

- a) Einsatz von Futter als Lockmittel durch den Hundeführer (HF)
- b) Unsportliches Verhalten des HF
- c) bei offensichtlicher Unpässlichkeit (Krankheit oder Verletzung) des Hundes. In diesen Fällen kann der HF den WR zum Abbruch und erneute Vorführung ersuchen. Der Abbruch hat spätestens bei Beginn des 5. Prüfungsteils (Siehe Ziff. 7.3) zu erfolgen.
- d) Unkontrollierbarkeit des Hundes durch den HF
- e) Übermässige Erregung, Angst oder Aggressivität des Hundes (Nervenschwäche). In diesen Fällen entscheidet der WR, ob der Hund "zurückgestellt" oder mit "WP nicht bestanden" eingestuft wird.

4.3 In Fällen, wo vermutet werden kann, dass sich ein junger oder neu platzierter Hund an einer zweiten Vorführung vorteilhafter verhalten könnte, kann er vom WR zurückgestellt werden. Der Eigentümer ist dann berechtigt, den Hund ein weiteres mal an der nächsten WP vorzuführen, ausser bei läufigkeitsbedingtem abweichendem Verhalten (siehe Ziff. 4.2.)

4. Eine Rückstellung ist für Hunde über 9 (neun) Jahren nicht statthaft.

5 . Allgemeines zur Durchführung der WP

5.1 Um die Aufdeckung der unter Ziffer 1.7 erwähnten Mängel zu erleichtern, die infolge einer systematischen Vorbereitung des Hundes auf die WP verborgen sein können, sollte die Prüfung so abwechslungsreich wie möglich durchgeführt werden. Sie muss jedoch die unter Ziffer 7.0 ff beschriebenen Hauptteile enthalten.

5.2 Während der WP werden die zur Zucht vorgesehenen Hunde in absolut friedlichen Situationen geprüft.

5.3 Es ist in keinem Fall erlaubt, dass die Hunde von den Helfern oder vom WR während der Prüfung gereizt oder gar bedroht werden.

5.4 An der WP wird der Ablauf von den WR mit dem Obmann besprochen.

6. Richtlinien für die Durchführung der WP

Der WR kann, sofern es für die Beurteilung des Hundes notwendig erscheint, jeden Prüfungsteil mehrmals wiederholen lassen.

6.1 Kontaktaufnahme mit dem Halter/Führer

Durch Befragung des Hundehalters informiert sich der WR über folgende Punkte:

- Alter und Geschlecht des Hundes
- Haltung und Lebensraum
- Kontakt mit der Umwelt
- seit wann beim jetzigen Besitzer
- aktueller Ausbildungsstand und Tagesverfassung des Hundes
- eventuelle Krankheit, eventuelle Läufigkeit

Eine gründlich durchgeführte Befragung erlaubt es die erworbenen Fähigkeiten des Hundes in der Beurteilung des Verhaltens richtig zu werten.

6.2 Kontrolle der Kennzeichnung

Der WR kontrolliert die Kennzeichnung des Hundes (Transpondernummer). Diese muss vom WR unter Mithilfe des HF problemlos durchgeführt werden können. Diese Kontrolle dient dem WR zur Überprüfung folgender zwei Punkte:

- ob der angemeldete Hund vorgeführt wird
- wie sich der Hund in dieser friedlichen Situation verhält.

erwünscht: der Hund lässt sich problemlos kontrollieren. Er zeigt sich nervenfest, sicher und ausgeglichen.

unerwünscht: der Hund zeigt sich stark eingeschüchtert, Fluchttendenz und angstbedingtes Meide- und Drohverhalten.

6.3 Verhalten in der Personengruppe und Spiel

Das Verhalten und das Spiel des Hundes wird in friedlicher Situation geprüft (Siehe Ziff. 6.2 und 6.3). Der Hund bewegt sich frei, nicht angeleint und darf sich nicht in Unterordnung befinden. Die Prüfung umfasst folgende Teile:

- Das Spiel zwischen HF und Hund mit verschiedenen bereitgestellten Gegenständen und Spielzeugen. Zu Beginn des Spieles werden die akustischen Hilfsmittel nicht eingesetzt. Nachdem sich das Spiel zwischen HF und Hund einige Zeit entwickelt hat, werden akustische Hilfsmittel nach Anweisung des WR von den Helfern eingesetzt.

- Das Durchgehen einer Personengruppe. Die Helfer bilden eine "zufällige" Menschenansammlung, wobei zwischen den einzelnen Personen ein Abstand von ca 1 (einem) Meter eingehalten werden soll. Der HF und der Hund bewegen sich frei in dieser Personengruppe.

- Das Durchgehen einer "Gasse" (HF und Hund). Die Helfer bilden eine ca. 1.5 Meter breite Gasse, welche sich auf Anweisung des WR verengt. Der HF mit Hund durchgeht diese Gasse nach Anweisung des WR.

Erwünschtes/unerwünschtes Verhalten

erwünscht: Nervenfestigkeit, Sicherheit, Ruhe, zutrauliches oder neutrales Verhalten Fremden gegenüber. Spiel-, Hol- und Bringtrieb.

Grundsätzlich: Der Hund soll sich gut sozialisiert präsentieren, seine Eignung als problemloser Familienhund soll erkennbar sein.

Unerwünscht: Angst, Panik, dauernde Fluchttendenz, angstbedingtes Drohverhalten, dauerndes Meideverhalten

6.4 Verhalten bei verschiedenen Umwelteinwirkungen

Der WR beurteilt das Verhalten des sich frei bewegenden, nicht angeleiteten Hundes, bei den optischen, taktilen und akustischen Reizen. Auf dem gleichen Prüfungsgelände werden nun gezielt die optischen und akustischen Hilfsmittel nach Anweisung des WR eingesetzt.

Der Hund bewegt sich dabei frei, jedoch durch den HF kontrolliert, auf dem vorbereiteten Prüfungsgelände. aufgebauten optischen Beispiele: Glocken, mit Konservendosen gefüllte Säcke, Plastikbänder, Motorgeräusche, (z.B. bunte Tücher, Plastikbänder, bereitgestellte Blechfässer, Rätschen u.a.)

Erwünschtes/unerwünschtes Verhalten

erwünscht: Unerschrockenheit und lebhaftes Interesse gegenüber allen Einwirkungen. Reserviertheit ist dem Hund zuzugestehen. Die Eignung als problemloser Familienhund soll erkennbar sein.

Unerwünscht: anhaltendes Desinteresse, dauernde Passivität, Angst, angstbedingtes Drohverhalten, dauernde Flucht tendenz und Meideverhalten.

6.5 Verhalten bei der Begegnung mit Artgenossen

Beim Begehen oder Verlassen des Geländes kreuzen sich die Hunde, ohne miteinander Kontakt aufzunehmen

Erwünschtes Verhalten: freundliches bis neutrales Verhalten

Unerwünschtes Verhalten: aggressives Verhalten

7 Beurteilung der WP

7.1 Für den Entscheid, ob der Hund die WP bestanden oder nicht bestanden hat, muss in erster Linie das Ziel der Gebrauchshundezucht im Vordergrund stehen.

7.2 Massgebend für das Bestehen der WP ist:

Nervenfestigkeit, Sicherheit und Gutartigkeit in den friedlichen Situationen, nebst den im Standard und Profil erwünschten Gebrauchshundeigenschaften.

7.3 Ausschlaggebend für das Nichtbestehen der WP sind:

Nervenschwäche, fehlende innere Sicherheit (Ängstlichkeit), Geräuschüberempfindlichkeit, angstbedingte, unerwünschte Schärfe, extreme Nervosität, andauernde Passivität und Meideverhalten, unkontrollierbarer und durch den Wesensrichter (WR) nicht zu begutachtender Hund und grosse Abweichungen vom Profil

7.4 Am Ende der WP erklärt der WR dem HF persönlich und verständlich das Resultat der Prüfung. Hat der Hund die WP nicht bestanden, so hat der WR die Hauptgründe für das Nichtbestehen zu nennen.

8. Exterieurbegutachtung

8.1 **Erwünschtes Verhalten:** freundliches bis neutrales Verhalten

Unerwünschtes Verhalten: aggressives Verhalten

8.2 Wenn ein Hund innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (analog Wesensprüfung) nicht begutachtet werden kann, wird er zurückgestellt oder mit nicht bestanden bewertet werden.

8.3 Grosse Abweichungen vom erwünschten Standard werden mit nicht bestehen beurteilt.